

Bern, den 12. März 1971

s.B.14.21.A.O.U'ch. - FK/gs

ad Bra/svAn das  
Eidgenössische Amt für  
geistiges Eigentum3003 B e r nBerlin als Tagungsort

Herr Direktor,

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 5. März 1971 betreffend die Gemischte Kommission, welche in Artikel 10 des am 7. März 1967 zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Vertrags über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen vorgesehen ist und die im Laufe dieses Jahres zusammentreten soll. Anlässlich der inoffiziellen Vorbesprechungen, die darüber bereits stattfanden, schlug Ihnen der Leiter der westdeutschen Delegation als Tagungsort Westberlin vor. Wir dürfen dazu wie folgt Stellung nehmen:

Wie in Ihrem Schreiben erwähnt, hat das Departement die interessierten Bundesstellen im Jahre 1962 ersucht, es solle schweizerischerseits grundsätzlich davon abgesehen werden, Berlin als Tagungsort in Aussicht zu nehmen. Wegleitend für diese Haltung war die Erwägung, dass aus rechtlichen und politischen Gründen sowie im Blick auf die schwierige Lage unserer Landleute in der DDR alles vermieden werden müsse, was als Stellungnahme der Schweiz zum Berlin-Problem gedeutet werden könne.

Diese Richtlinie ist auch heute noch massgebend, dies umso mehr, als zurzeit gerade Berlin im Ost-West-Verhältnis eine Schlüsselrolle spielt. Eine Regelung der Berlin-Frage ist Gegenstand von Gesprächen und Verhandlungen auf innerdeutscher Ebene und im Kreise der vier Schutzmächte; ihr kommt im Hinblick auf die Ratifikation von Bonns Verträgen

./.

mit Moskau und Warschau Bedeutung zu; schliesslich hängt von ihr nicht zuletzt auch das weitere Schicksal der vorgeschlagenen Europäischen Sicherheitskonferenz ab.

Es liegt nicht in unserem Interesse, auf irgend eine Weise und unter welchem Vorwand auch immer in diese Auseinandersetzungen und Verwicklungen hineingezogen zu werden. Es empfiehlt sich uns deshalb Zurückhaltung, um jeden Anschein zu vermeiden, wir befolgten nicht den Grundsatz, dass neutralitätsbedingte Vorbehalte es der Schweiz verbieten, in Fragen mitzureden und an deren Regelung mitzuwirken, welche - wie die Berlin-Frage - ihren Ursprung im Zweiten Weltkrieg haben, in den unser Land nicht verwickelt war.

Bei allem Verständnis für die rein persönlichen Beweggründe, die Ihren westdeutschen Gesprächspartner bei seinem Vorschlag leiteten, dürfen wir Ihnen deshalb empfehlen, auch im vorliegenden Falle, der keine eigentlichen Verhandlungen vorsieht, auf Westberlin als Tagungsort zu verzichten.

Wir versichern Sie, Herr Direktor, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT  
Politische Angelegenheiten  
I. A.

Mlesch

Kopie ging an die Schweizerische Botschaft in Köln, z.K.  
- die Schweizerische Delegation in Berlin, z.K.

Ba 12. MEZ 117